

Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

24. August 1993
GB05A206

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2780

DI - DI

S t e l l u n g n a h m e

zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes
- Landtagsdrucksache 11/5485 -
sowie zum Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz

Anlaß für die Gesetzesinitiative der SPD-Fraktion ist das am 1. Mai 1993 in Kraft getretene Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz. Mit Art. 5 dieses Gesetzes wurde die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes geändert. Von der hierin enthaltenen Ermächtigung nach § 8 b soll mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes Gebrauch gemacht werden.

Ergänzend zu den unmittelbar geltenden Neuregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes soll die angestrebte Änderung des Landesrechts das Handlungskonzept der Landesregierung zur Harmonisierung von Naturschutzrecht und Baurecht verwirklichen. Die Bestrebungen, die bestehenden Diskrepanzen zwischen diesen beiden Rechtsbereichen zu beseitigen, werden ausdrücklich begrüßt.

Nach Auffassung der Landwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen ist der Gesetzentwurf jedoch in wesentlichen Punkten Änderungsbedürftig, da dieser dem im nordrhein-westfälischen Programm für eine umwelt- und standortgerechte Landwirtschaft verankerten Grundsatz des gleichrangigen Miteinanders von Landwirtschaft und Naturschutz nur unzureichend

Rechnung trägt. Hierauf wird nachfolgend - ebenso wie auf die Regelungen des eingangs erwähnten Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes bezüglich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme - einzugehen sein.

I. Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes

1. Der aus Sicht der berufsständischen Vertretung der Landwirtschaft gravierendste Punkt des Gesetzentwurfs ist die Absicht, die Enteignungsmöglichkeit zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Landschaftsgesetz zu verankern. Diese in § 5 Abs. 2 vorgesehene zusätzliche Einschränkung der verfassungsrechtlich verbrieften Eigentumsrechte der Grundeigentümer lehnen wir kategorisch ab.

Die Enteignung muß stets das letzte Mittel zur Erreichung staatlicher Zielsetzungen sein. Die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte ebenso wie die Verwendung des Ersatzgeldes im Wege kooperativer Regelungen auf vertraglicher Ebene erfolgen. Die Enteignung zum Zwecke der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit der in Nordrhein-Westfalen bislang erfolgreichen Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz nicht zu vereinbaren.

2. § 6 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes soll dahingehend geändert werden, den Landschaftsbehörden die Möglichkeit einzuräumen, Eingriffsgenehmigungen im Außenbereich gänzlich zu verweigern. Hiervon wäre die Landwirtschaft bei Baumaßnahmen im Außenbereich in erster Linie betroffen. Im Extremfall könnte das dazu führen, daß die untere Landschaftsbehörde darüber entscheidet, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb eine dringend erforderliche, weil existenznotwendige Baumaßnahme durchführen darf. Es kann nicht angehen, daß die unteren Landschaftsbehörden somit über die

- 3 -

Zukunft landwirtschaftlicher Betriebe entscheiden. Die berufsständische Vertretung spricht sich deshalb gegen eine solch weitreichende Kompetenzerweiterung aus.

3. Im weiteren ist auf die vorgesehene Neuregelung des § 5 Abs. 1 einzugehen. Dort heißt es sinngemäß, daß Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle in dem durch den Eingriff betroffenen Raum durchzuführen sind. Als Ersatzmaßnahmen gelten dabei Maßnahmen zur gleichwertigen Wiederherstellung der durch den Eingriff gestörten Funktion des Naturhaushalts oder der Landschaft.

Dem Verursacher des Eingriffs wird es auf Grund der örtlichen Gegebenheiten häufig nicht möglich sein, die gleichwertige Wiederherstellung am Ort des Eingriffs vorzunehmen. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß die geforderte Gleichwertigkeit der Ersatzmaßnahme als unbestimmter Rechtsbegriff zu Meinungsverschiedenheiten zwischen unterer Landschaftsbehörde und Verursacher und damit zu Lasten des Letztgenannten führen könnte.

Häufig wird es jedoch möglich sein, eine eventuell sogar ökologisch höherwertigere Ersatzmaßnahme an einer anderen geeigneten Stelle durchzuführen. Darauf hinzuweisen ist, daß die Verwendung von Ersatzgeld lediglich zweck-, aber nicht ortsgebunden ist. Der räumliche Bezug zum jeweiligen Eingriff ist ebensowenig zwingend vorgegeben wie die Wertigkeit der Maßnahme im Verhältnis zum Eingriff.

Angesichts dieser nicht sehr restriktiven Regelung bezüglich der Verwendung von Ersatzgeld sollte es zulässig sein, daß der Verursacher an anderer Stelle eine ökologisch gleich- oder höherwertigere Ersatzmaßnahme durchführt. Es wird deshalb angeregt, nach

- 4 -

Abs. 1 Satz 1 des neugefaßten § 5 folgenden Satz 2 einzufügen:

"Einer derartigen Wiederherstellung steht es gleich, wenn der Verursacher eine ökologisch gleich- oder höherwertigere Ersatzmaßnahme an anderer Stelle im Bereich der Gemeinde oder, wenn dieses nicht möglich ist, im Bereich der unteren Landschaftsbehörde durchführt."

4. § 5 a des Gesetzentwurfs regelt die Erhebung von Geldleistungen für Vorhaben im baulichen Innenbereich. Der Verursacher eines Eingriffs im Innenbereich soll grundsätzlich zur Kasse gebeten werden. Daneben wird ihm aber die Möglichkeit eingeräumt, an Stelle von Geldleistungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Offen bleibt aber in dem Gesetzentwurf, wer darüber entscheidet, ob der Verursacher zu zahlen hat oder durch eigene Maßnahmen den ökologischen Ausgleich herbeiführen kann.

Landwirte als Vorhabenträger und/oder Eigentümer werden häufig in der Lage sein, entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen selbst durchzuführen. Demzufolge sollte diesen auch die Entscheidung überlassen werden.

5. Eine weitere Anmerkung bezieht sich auf die Ausnahmeregelung des Art. 2. Danach ist vorgesehen, unter anderem die Errichtung von Wohngebäuden, die mit Mitteln der öffentlichen Wohnungsbauförderung finanziert wurden, zeitlich befristet bis zum 30. April 1998 von der Eingriffsregelung freizustellen.

Ziel der neuen gesetzlichen Regelungen ist insbesondere die Behebung der Wohnungsnot. Im wesentlichen kommt es also auf die Schaffung zusätzlichen Wohnraums an. Auf die Art der Finanzierung kann es dabei

aber nicht ankommen! Es ist deshalb kein sachlich überzeugender Grund erkennbar, weshalb die Privilegierung bis zum Jahre 1998 nur öffentlich geförderten Wohngebäuden zugute kommen soll. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte die Befreiung von der Eingriffsregelung für alle Wohnungsbaumaßnahmen gelten.

II. Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz

Der schnellstmöglichen Behebung der Wohnungsnot dient auch das im Frühjahr in Kraft getretene Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz. Dieses Gesetz räumt den Kommunen das Recht ein, über städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen große Flächen zur Errichtung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen auszuweisen.

Als markanteste Beispiele in Nordrhein-Westfalen sind hier das Vorhaben der Stadt Münster (ca. 700 ha) und die am 2. Juli dieses Jahres beschlossene städtebauliche Entwicklungsmaßnahme der Stadt Neuß im Raume Allerheiligen (ca. 180 ha) zu nennen.

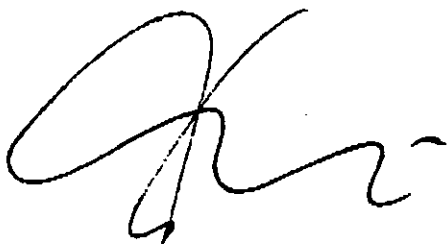
Bei Realisierung derartiger städtebaulicher Planungen müssen die Landwirte schon allein wegen des hohen Flächenverlustes um ihre landwirtschaftlichen Existenzen ernstlich fürchten. Wie die bisherigen Planungen zudem zeigen, gehen nicht nur hofnahe Flächen verloren, vielmehr werden landwirtschaftliche Betriebsstätten einfach überplant, so daß etwa Viehhaltungen aufgrund der damit verbundenen Emissionen sehr bald zum Ärgernis der neu anzusiedelnden Bürger werden. Im Ergebnis werden die landwirtschaftlichen Betriebe durch solche Planungen von ihren bisherigen Standorten verdrängt. Sie stehen damit vor der Alternative: Aufgabe oder Umsiedlung. Letztere wird zusätzlich dadurch erschwert, daß die Betriebe in unserem Bundesland zumeist über einen hohen

Pachtlandanteil verfügen. Die Mitverlagerung von Pachtland bei Umsiedlung ist schlechterdings nicht möglich.

Selbst wenn die Landwirte aber einer Umsiedlung näher-treten wollten, so lassen die gesetzlichen Bestimmungen hierzu kaum eine realistische Chance. Das gilt insbeson-dere, wenn es sich bei den in Anspruch genommenen Flä-chen um solche handelt, die im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Eine Entschädigung dieser Flächen auf der Basis eines Acker-land-Verkehrswertes kann den Betriebsinhabern für eine Neuansiedlung niemals den erforderlichen finanziellen Spielraum geben.

Bei allem Verständnis für die Wohnungssuchenden darf nicht außer Acht gelassen werden, wer für die bislang zu geringe Ausweisung von Bauland verantwortlich ist. Schuld daran sind einerseits die zum Teil überzogenen Natur- und Umweltauflagen und andererseits die Fehlein-schätzung des notwendigen Wohnraum-Bedarfs. Nunmehr soll die Landwirtschaft die Zeche für eine verfehlte Wohnungsbaupolitik bezahlen.

Die Landwirtschaft wird sich jedenfalls gegen jede kom-munalpolitische Planung nach den neuen gesetzlichen Vor-schriften mit allen ihr rechtsstaatlich zu Gebote ste-henden Mitteln zur Wehr setzen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'K' followed by a cursive 'r'.